

Zusatzvereinbarung zur Vermittlung von Abschlüssen von Beförderungsverträgen mit Fluggesellschaften in und aus der Russischen Föderation

zwischen

(Kundennummer, Name und Anschrift des Reisebüros)

nachfolgend: Reisebüro

und

Schubert Reisen GmbH, Eduard-Pestel-Straße 1, 49080 Osnabrück, vertreten durch den Geschäftsführer Waldemar Schubert

nachfolgend: Schubert Reisen

Präambel

Das Reisebüro vermittelt für seine Kunden Flugreisen. Für Flugreisen in die Russische Föderation erfolgt die Vermittlung über Schubert Reisen als Consolidator, der die Vermittlung mit den Fluggesellschaften durchführt. Aufgrund von EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation dürfen touristische Reisen in die Russische Föderation nicht vermittelt werden.

Eine touristische Reise dient überwiegend privaten Erholungs-, Freizeit- oder Urlaubszwecken. Nicht unter das Verbot fallen hingegen Reisen im Zusammenhang mit privaten Besuchen in Russland auf Einladung russischer Staatsangehöriger (z. B. von Familienangehörigen). Ebenso sind Geschäftsreisen, insbesondere auf Einladung russischer Unternehmen zu geschäftlichen Zwecken, nicht vom Verbot der EU-Sanktionen betroffen.

Die Parteien verpflichten sich, die sanktionsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Dieses vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das folgende:

§ 1 Pflichten des Reisebüros

- (1) Wenn die Vermittlung des Abschlusses eines Beförderungsvertrages für Kunden des Reisebüros in die Russische Föderation über Schubert Reisen erfolgt, hat das Reisebüro vor Weitergabe der hierfür notwendigen Daten an Schubert Reisen den Grund der Reise durch eine schriftliche Erklärung des Kunden festzustellen und zu dokumentieren. Dies gilt für jeden einzelnen Flug; bei verbundenen Hin- und Rückflügen genügt eine gemeinsame Erklärung.
- (2) Ergibt sich aus der Erklärung oder aus sonstigen Unterlagen, dass es sich um eine touristische Reise handelt, liegen keine eindeutigen Angaben vor, aus denen hervorgeht, dass es sich nicht um eine touristische Reise handelt, oder bestehen

Zweifel an der Richtigkeit oder Plausibilität der Angaben, darf das Reisebüro die Daten nicht zur Weitervermittlung an Schubert Reisen übermitteln.

§ 2 Informations- und Einsichtsrechte, Aufbewahrung

- (1) Schubert Reisen darf Unterlagen einsehen oder Kopien anfordern, soweit dies zur Prüfung sanktionsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.
- (3) Die Unterlagen sind vom Reisebüro sechs Jahre aufzubewahren, wobei die Frist zum 01.01. des auf den Reisezeitpunkt folgenden Jahres beginnt.

§ 3 Haftung und behördliche Verfahren

- (1) Das Reisebüro haftet für jegliche Schäden, die Schubert Reisen entstehen, weil die Daten des Kunden unter Verstoß gegen die Vereinbarungen in § 1 an Schubert Reisen weitergegeben wurden.
- (2) Dem Reisebüro ist bekannt, dass Verstöße gegen Sanktionsrecht nach dem SanktDG mit Bußgeldern von bis zu € 40.000.000,00 geahndet werden können.
- (3) Schubert Reisen ist berechtigt, im Falle der Einleitung eines Bußgeldverfahrens sämtliche Unterlagen und Informationen einschließlich dieser Vereinbarung offenzulegen. In einem solchen Fall verpflichtet sich das Reisebüro, Schubert Reisen unverzüglich sämtliche Unterlagen vorzulegen und in sonst geeigneter Weise mitzuwirken, um die Einstellung des Verfahrens zu erwirken.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Reisebüro

Schubert Reisen GmbH